

Verordnung über First Responder

(vom 11. Dezember 2020)

Der Gemeinderat Schwyz, gestützt auf die kantonale Weisung für den Einsatz von First Respondern vom 1. Januar 2018, beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

Die First Responder-Gruppe (FRG) Schwyz besteht aus Ersthelfern mit medizinischer Grundausbildung in Reanimationsmassnahmen (BLS-AED). Durch ihren Einsatz wird eine möglichst rasche Intervention gewährleistet und die Zeit bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes durch ausgebildete Ersthelfer überbrückt.

II. Organisation

Art. 2 Zuständigkeiten

¹ Leitung:

Der betriebliche Leiter der Rettungsdienst Schwyz AG ernennt einen Leiter und einen Stellvertreter für die FRG. Diese sind für die Personalrekrutierung, die Aus- und Weiterbildung und die Einsatzbereitschaft zuständig. Sie sind dem betrieblichen Leiter der Rettungsdienst Schwyz AG unterstellt.

² Technische Leitung:

Die technische Leitung obliegt der Rettungsdienst Schwyz AG.

³ Medizinische Leitung:

Die ärztliche Leitung trägt der medizinische Verantwortliche der Mobilien-Sanitäts-Hilfsstelle des Kantons Schwyz.

III. Anforderungen

Art. 3 Anforderungen

¹ Die First Responder gehören einem Sanitärersteinsatzelement (SEE) an, sind Angehörige einer Feuerwehr, Mitarbeitende der Gemeinde Schwyz oder medizinisches Fachpersonal.

² Anforderungsprofil:

- Mindestens 20 Jahre alt;

- Arbeits- und Wohnort wenn möglich in der Gemeinde;
- Psychisch / physisch belastbar;
- Praktisch begabt;
- Gute Sozialkompetenz.

Art. 4 Ausbildung

Der zuständige Rettungsdienst ist verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung. First Responder sind nur zum Einsatz berechtigt, wenn sie den Grundkurs beziehungsweise eine gültige Ausbildung in BLS AED gemäss Swiss Resuscitation Council (SRC) absolviert haben.

IV. Einsatz

Art. 5 Einsatz-/Pikettpflicht

¹ Es besteht keine Einsatz- oder Pikettpflicht.

² Der First Responder soll den direktesten Weg zum Einsatzort nehmen. Kommt er bei einem Standort eines öffentlichen Defibrillators vorbei, soll dieser zum Einsatzort mitgenommen werden. Es rücken höchstens drei First Responder an den Einsatzort aus. Eine sinnvolle Absprache ist daher nötig. Die ausrückenden First Responder begeben sich an den Einsatzort zur Unterstützung und Einweisung des Rettungsdienstes Schwyz AG.

³ Das Einsatzgebiet bezieht sich grundsätzlich auf das Gemeindegebiet Schwyz. Den Einsatzdisponenten ist es jedoch überlassen, über die Notwendigkeit eines FRG-Einsatzes auch ausserhalb des Gemeindegebiets zu entscheiden.

V. Alarmierung

Art. 6 Alarmierung

Die Alarmierung erfolgt durch die Einsatzzentrale von Schutz und Rettung, Zürich, basierend auf der gültigen Indikationsliste (N2-Stichworte) über SMS- und Telefonalarmierung auf das private Mobiltelefon der First Responder.

Art. 7 Rapporte

¹ Der betriebliche Leiter der Rettungsdienst Schwyz AG hat der Sicherheitskommission über jeden Einsatz schriftlich Bericht zu erstatten.

VI. Rechte und Pflichten der First Responder

Art. 8 Weiterbildung

¹ Wiederholungskurse müssen mindestens alle zwei Jahre besucht werden.

² Die Kurskosten werden durch den Rettungsdienst Schwyz AG finanziert.

³ Die First Responder unterstehen der medizinischen Schweigepflicht. Sie müssen bei Antritt eine entsprechende Erklärung unterzeichnen.

VII. Ausrüstung

Art. 9 Ausrüstung

¹ Als persönliches Schutzmateriale werden von der Rettungsdienst Schwyz AG eine Einsatzweste, eine Beatmungsmaske sowie Schutzhandschuhe zur Verfügung gestellt.

² Fahrten mit dem Privatfahrzeug oder die Nutzung des privaten Mobiltelefons werden nicht vergütet.

VIII. Entschädigung und Versicherung

Art. 10 Entschädigung

Die Entschädigung richtet sich nach der Besoldung für Aktiveinsätze der Feuerwehr Stützpunkt Schwyz.

Art. 11 Versicherung

¹ Für First Responder, die aktive Mitglieder der SEE Schwyz oder Angehörige der Feuerwehr Stützpunkt Schwyz sind, ist die Versicherung während der Ausbildung, Übungstätigkeit und dem Einsatz durch die Gemeinde Schwyz abgedeckt.

² First Responder, die nicht der SEE Schwyz angehören oder Angehörige der Feuerwehr Stützpunkt Schwyz sind, werden für den Einsatz zusätzlich durch die Gemeinde Schwyz haftpflichtversichert.

IX. Verrechnung

Art. 12 Einsatzverrechnung

Einsätze können laut gültiger kantonaler Weisung nicht weiterverrechnet werden.

